

Satzung

Segelsportgemeinschaft Reichenbach/Vogtland e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Segelsportgemeinschaft Reichenbach/Vogtland e.V.“.
Der Verein ist im Vereinsregister des AG Chemnitz; VR Nr. 60044 eingetragen.

Sitz: Talsperre Pöhl, Göhlischbachbucht, Bootshaus
Geschäftsjahr: Kalenderjahr
Gerichtsstand: Reichenbach/Vogtland
Symbol: Dreieckiger Wimpel (Stander) Blau über Rot

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Organisation zur Förderung des Segel- und Surfsports im touristischen und Regattasport auf der Grundlage des Amateursportes.

Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, selbstlos und nicht auf wirtschaftliche Zielerreichung ausgerichtet.

Der Verein wahrt strikte politische Neutralität und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderung.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Organisationen und Behörden.

§ 3

Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Amtsträger und alle Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und alle Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Personen, welchen nach § 72a SGB VIII die Tätigkeit in der öffentlichen Jugendhilfe verboten ist, dürfen ehrenamtlich nicht mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten und dürfen diese nicht betreuen.

Zur Sicherstellung dieser Vorgaben erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept.

Dieses Schutzkonzept sieht insb. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von zwei Ansprechpersonen (1 x männlich; 1 x weiblich) im Verein vor.

§4 Umwelt- und Naturschutz

Der Verein hat seinen Sitz im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“.

Der Verein, seine Amtsträger und alle Mitglieder bekennen sich daher zum aktiven Umwelt- und Naturschutz und beachten dessen Vorschriften bei der Ausübung des Vereinssportes und im Rahmen des Vereinslebens.

§ 5 Mitglieder, Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglieder des Vereins können ausschließlich nur natürliche Personen werden, welche bereits Segelsport/Surfsport treiben, zukünftig zu treiben beabsichtigen oder ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Dienst des Segelsportes und Surfsportes stellen. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Kinder- und Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Fördernde Mitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder

- Können Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an sein
- Besitzen Stimmrecht und können in Vorstand und Ausschüsse gewählt werden
- Haben Anrecht auf eine Parzelle und einen Liegeplatz, deren Nutzungsdauer an die Dauer der Mitgliedschaft gebunden ist

Zu b) Familienmitglieder

- Sind Ehegatten und deren minderjährige Kinder, sofern sie nicht sonstige Mitglieder (im Sinne a, c, d, e,) sind, sie besitzen kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden
- Haben kein Anrecht auf eine Parzelle und einen Liegeplatz
- Auf eigenen Wunsch kann ein Familienmitglied ohne Aufnahmeverfahren Ordentliches Mitglied werden

Zu c) Kinder- und Jugendmitglieder

- Kindermitglieder sind diese vom 6. bis 15. Lebensjahr, die aktiv Segel- und Surfsport betreiben
- Jugendmitglieder sind diese vom 15. bis 18. Lebensjahr die aktiv Segel- und Surfsport betreiben
- Besitzen kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden (im Sinne § 3 Punkt a)
- Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- diese können ohne gesonderten Aufnahmeantrag bei Erreichung der Volljährigkeit Ordentliche Mitglieder werden
- diese können auf Antrag einen Liegeplatz erhalten

Zu d) Ehrenmitglieder

- Können Personen werden, die besondere Verdienste bei der Förderung des Segel- und Surfsportes und/oder des Vereins erworben haben
- diese besitzen Stimmrecht und können gewählt werden
- diese haben Anrecht auf eine Parzelle und einen Liegeplatz
- diese müssen nach Vorschlag an die Mitgliederversammlung von dieser mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden

Zu e) Fördernde Mitglieder

- Können Personen vom 18. Lebensjahr an werden, die die Ziele des Vereins fördern, auch wenn sie nicht selbst Segler oder Surfer sind
- diese haben Stimmrecht und können gewählt werden
- diese haben Anrecht auf eine Parzelle, können auf Antrag einen Liegeplatz erhalten

Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft (§ 3 Punkte a – e) wird schriftlich beim Vorstand beantragt.

Der Antrag wird veröffentlicht, nach 2 Monaten ist über die Aufnahme als vorläufiges Mitglied durch den Vorstand zu entscheiden.

Der Vorstand schlägt frühestens nach 1 Jahr, spätestens nach 2 Jahren das vorläufige Mitglied der Mitgliederversammlung zur endgültigen Aufnahme vor (einfache Mehrheit erforderlich).

Mitglieder im Sinne § 3 Punkte c, d, e können direkt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt

Der Austritt erfolgt schriftlich zum Monatsende. Verpflichtungen gemäß Satzung müssen vorher abgegolten worden sein.

Ausschluss

Bei Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ein Ausschluss erfolgen.

Ableben

Für den Verein erbrachte Geld- und Sachleistungen sind nicht vererbbar und werden bei jeder Form der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung

Sie ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Ausschüsse sind der Wahlausschuss und der Kassenprüfungsausschuss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Wahl des Vorstandes, des Wahl- und des Kassenprüfungsausschusses und des Schiedsgerichts für 4 Jahre.

- Die Abwahl oben genannter Gremien.

- Die Endgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Kassenprüfungsausschusses.

- Die Beschlussfassung über Satzung, Etat, Beitragsordnung, Platzordnung, Gebühren, Umlagen, und Anträgen.

- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gewährleistet bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigte Mitglieder nach § 5 a;d;e dieser Satzung können sich bei einer Stimmabgabe durch ein anderes, stimmberechtigtes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

In dieser Vollmacht sind durch den Vollmachtsgeber dessen vollständiger Name, ein Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift, sowie im Falle des Besitzes einer Parzelle deren Nummer anzugeben. Der Bevollmächtigte ist in dieser Vollmacht ebenso zu benennen. Die Vollmacht ist durch den Vollmachtgeber handschriftlich zu unterzeichnen.

Diese Vollmacht hat spätestens 1 Woche vor dem Datum der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform vorzuliegen, wobei eine Übersendung per Telefax oder E-Mail die Schriftform wahrt. Eine mehrfache Bevollmächtigung ist zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

- Vorsitzender

- Stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer
Schatzmeister
Segelmeister/ Hafenmeister
Jugendleiter
Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand:

Führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Verwaltet das Vereinsvermögen und ist an den Jahresetat gebunden.

Vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.

Erarbeitet eine Platzordnung, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Hat die Pflicht, alle mit der Nutzung des Platzes und der Parzellen zusammenhängenden Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre in Folge Ordentliche Mitglieder sind und ist zuständig für die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern. Es wird auf Antrag einberufen.

Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes vier Wochen vorher schriftlich und durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jahreshauptversammlung wird auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Zur Jahreshauptversammlung werden vorgelegt:

- der Bericht des Vorstandes (schriftlich)
- der Bericht des Schatzmeisters
- der Bericht des Kassenprüfungsausschusses

§ 7 Finanzen

Die Finanzarbeit erfolgt auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des von dieser bestätigten Jahresetats.

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Gebühren, Umlagen, Veranstaltungen und sonstigen Einnahmen. Erzielte Erlöse sind nur im Sinne der Satzung zu verwenden. Außerplanmäßige Ausgaben ab 1533,88 € und Umlagen auf die Vereinsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein weder ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge noch geleistete Sacheinlagen zurück. Umlage im Sinne einer Geldanlage für Investitionen, die das Vereinseigentum erhöhen, werden den ausscheidenden Mitgliedern zinslos zurückerstattet.

Dieser Anspruch ist nicht vererbbar und nicht übertragbar.
Der Schatzmeister haftet für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder** **(im Sinne § 5)**

Die Mitglieder und deren Familienangehörige haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und die Pflicht dieses pfleglich zu behandeln und vor Schaden zu bewahren. Sie haben das Recht zur uneingeschränkten Nutzung ihrer Parzelle. Dabei sind die Bestimmungen der Platzordnung von ihnen und ihren Familienangehörigen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen. Sie handeln nach den Regeln sportlicher Kameradschaft. Arbeitsleistungen für notwendige Maßnahmen werden von den Ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern laut Beschluss der Mitgliederversammlung erbracht, die auch über die Höhe und Anwendung eines Ersatzgeldes entscheidet. Sie sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten. Für seinen Versicherungsschutz hat jedes Mitglied selbst zu sorgen.

§ 9 **Auflösung, Fusionierung, Umgründung**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Änderungen der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2023.